

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/5038 -**

**Unterstützt die Landesregierung die Hormonbehandlung von Fischen und Verstöße gegen den Tierschutz mit Steuergeldern (Teil 2)?**

**Anfrage der Abgeordneten Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 20.01.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung vom 24.02.2016,  
gezeichnet

In Vertretung

Horst Schörshusen

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Anfrage „Unterstützt die Landesregierung die Hormonbehandlung von Fischen und Verstöße gegen den Tierschutz mit Steuergeldern?“ in der Drucksache 17/4921 wurde die *Spiegel*-Berichterstattung „Gemolkene Fische“, Ausgabe Nr. 35/2015, aufgenommen. Darin ging es um ein Unternehmen, welches vom Land Niedersachsen Fördergelder in Höhe von 667 000 Euro zur Kaviarproduktion bekommen hatte. Bei dem angewandten Verfahren werden die Störeier von lebenden Weibchen gewonnen. Dazu müssen Hormone eingesetzt werden, die nicht zugelassen sind. Daher wurde eigens hierfür ein Tierversuch genehmigt. Kurz darauf meldete das Unternehmen allerdings Insolvenz an.

Die *Bild Hannover* berichtete in dem Artikel „Kaviar-Produktion auf Steuerzahler-Kosten“ vom 27.08.2015, dass die Landesförderung, die das Unternehmen erhalten hat, grundbuchlich abgesichert sei.

Am 16.12.2015 schreibt Radio Bremen zur Insolvenz des Unternehmens auf seiner Internetseite: „Gerade mal 14 Monate nach Produktionsstart musste Vivace dichtmachen. Zurück blieben Störe- und Schulden in Höhe von etwa 10 Millionen Euro. Den größten Teil ihres Geldes werden die Investoren abschreiben müssen, gerade mal ein Zehntel der Summe wird zurückgezahlt werden können. (...) Ein Grund: Vivace durfte den Kaviar nur im Rahmen eines wissenschaftlichen Versuches produzieren. Das ist durch die Insolvenz nicht mehr möglich, weil ‚die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen weggefallen sind‘.“

In der Förderrichtlinie, nach der Mittel genehmigt wurden (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft, Erl. d. ML vom 26.08.2008, Nds. MBl. S. 954), steht als Zuwendungsvoraussetzung: „4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass (...) 4.1.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint; es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatz- oder Umschlagmengen nachhaltig erreichbar sind; ab einer Investitionssumme von 500 000 Euro ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person zu erbringen.“

**1. Inwiefern konnte die in der Förderrichtlinie geforderte Rentabilität des Vorhabens als gesichert erscheinen, obwohl das gesamte Verfahren von der Genehmigung des Tierversuchs abhing?**

Die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens wurde von der Bewilligungsbehörde auf Plausibilität überprüft. Auch die textliche Schilderung des Gesamtkonzepts (Anzahl der Tiere in der Aquakultur, laichreife Tiere, mögliche Entnahmemengen) war schlüssig.

Zum Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist das Unternehmen davon ausgegangen, dass ein Hormonpräparat nicht erforderlich ist.

**2. Wurde das geforderte betriebswirtschaftliche Gutachten vorgelegt, und von wem wurde es erstellt?**

Ja, das erforderliche Gutachten wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BWS Buchal GmbH, Bremerhaven, erstellt. Es datiert vom 02.05.2013 und gelangte am 06.05.2013 zum Zuwendungsantrag bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erhielt eine Kopie.

**3. Wenn 2. verneint wird, warum wurde auf die Vorlage eines Gutachtens verzichtet?**

Entfällt, weil das Gutachten vorlag.

**4. Wurde in dem Gutachten darauf hingewiesen, dass das Unternehmensrisiko relativ hoch sein musste, weil es für die notwendige Hormonbehandlung gar kein zugelassenes Präparat gab und das Verfahren nur aufgrund der Genehmigung eines Tierversuchs zulässig wurde?**

In dem Wirtschaftlichkeitsgutachten ist auf dieses mögliche Unternehmensrisiko nicht eingegangen worden, da zu diesem Zeitpunkt eine Genehmigung eines Hormons im Rahmen eines Tierversuchs noch nicht beantragt worden war.

**5. In der Drucksache 17/4921 hatte die Landesregierung ausgeführt, dass der Behörde, die die Förderung auszahlt, vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens nicht bekannt sein konnte, dass sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Förderung bereits in finanzieller Not befand. Inwiefern hätte das betriebswirtschaftliche Gutachten über den bestehenden Liquiditätengpass Auskunft geben müssen, und inwiefern hat es das getan?**

Das Gutachten gibt keine Auskunft über einen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördergelder (Juni 2015) bestehenden Liquiditätengpass.

Das Gutachten wurde den Bestimmungen der Förderungsrichtlinie entsprechend bereits mit dem Antrag im Mai 2013 eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt wird es für die Gutachterin nicht möglich gewesen sein, über die Liquiditätssituation für den Sommer 2015 Aussagen zu treffen.

**6. Welche Kenntnis hatten der Landwirtschaftsminister und sein Staatssekretär von dem Förderantrag des Unternehmens Vivace, und inwiefern haben sie auf die Genehmigung Einfluss genommen?**

Der Landwirtschaftsminister und sein Staatssekretär sind über den jeweiligen Bearbeitungsstand der Bewilligung, Sicherung und Auszahlung der Förderung bzw. über den Stand des Insolvenzverfahrens unterrichtet worden.

Der Staatssekretär hatte im Juni 2013 sein Interesse an einer zügigen Abwicklung und intensiven Prüfung des Förderantrags zum Ausdruck gebracht.

**7. Wann wurde die Förderung beantragt, bewilligt und ausgezahlt?**

Ein erster Antrag wurde am 26.04.2012 gestellt.

Der prüffähige Zuwendungsantrag wurde am 25.02.2013 gestellt.

Der Zuwendungsbescheid datierte vom 10.02.2014. Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und der erforderlichen Vor-Ort-Kontrolle erging am 20.11.2014 ein den Zuschuss kürzender Änderungsbescheid.

Die Auszahlung des Zuschusses durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgte am 28.06.2015.

**8. Wofür genau sollten die Fördermittel eingesetzt werden?**

Nach dem Zuwendungsbescheid vom 10.02.2014 waren die Fördermittel für den „Aufbau einer Verarbeitungsanlage für Kaviar“ einzusetzen.

**9. Wie genau ist die Förderung im Grundbuch abgesichert?**

Das Grundpfandrecht des Landes Niedersachsen ist mit einem Betrag in Höhe von 670 000 Euro in dem beim Amtsgericht Langen geführten Grundbuch von Loxstedt auf Blatt 2297 in der Abteilung III als lfd. Nr. 11 im zweiten Rang eingetragen. Die lfd. Nrn. 1 bis 9 sind gelöscht. In lfd. Nr. 10 im ersten Rang befindet sich die Sparkasse Bremerhaven mit einem Betrag in Höhe von 3 Millionen Euro.

**10. Ist die Absicherung ausreichend, um die Fördermittel zurückzufordern?**

Eine tatsächliche Absicherung ist immer nur eine Momentaufnahme eines Marktwertes, dem nicht einmal ein konkretes Rechtsgeschäft zugrunde liegen muss. Die in Antwort zu Frage 9 beschriebene Absicherung befand sich zum Zeitpunkt der Auszahlung innerhalb eines Bewertungsbereichs, der die Fördermittel gesichert und damit werthaltig abbildete. Es bestanden ein Verkehrswertgutachten eines Sachverständigen sowie eine von der Weser-Elbe-Sparkasse erklärte Teilabtretung in Höhe von 360 363 Euro ihrer erstrangigen Sicherung.

**11. Was tut die Landesregierung, um die Fördermittel zurückzufordern?**

Mit Widerrufsbescheid vom 03.11.2015 wurde die Zuwendung zurück gefordert. Gleichzeitig wurde die unanfechtbar gewordene Landesforderung beim Insolvenzverwalter zum Insolvenzverfahren angemeldet. Das Land nimmt an den Gläubigerversammlungen teil, um die Verwertungsschritte des Insolvenzverwalters unmittelbar zu begleiten.

**12. Wie wahrscheinlich ist es, dass es gelingt, die Förderung zurückzufordern?**

Die verwaltungsverfahrenrechtliche Rückforderung an sich ist erfolgt und wurde in der Antwort zu Frage 11 beschrieben. Ungewiss ist aber der erfolgreiche Vollzug der unanfechtbaren Anordnung zur Rückzahlung an das Land.

Die Frage nach einem zukünftigen am Markt erzielbaren Preis einer Immobilie kann von der Landesregierung nicht beantwortet werden, weil Wertentwicklungen zum jeweiligen Zeitpunkt von verschiedenen Marktgeschehnissen abhängig sind. Von daher kann die Landesregierung nicht einschätzen, ob und in welchem Umfang die seinerzeit werthaltige Absicherung zu einem tatsächlichen Rückfluss von Fördermitteln führen wird.

**13. Welche Zielsetzung hatte der von der Firma Vivace durchgeführte und vom LAVES genehmigte Tierversuch, und wie wurde er begründet?**

Der in Rede stehende Tierversuch diente dem Ziel, im Rahmen einer klinischen Studie eine wirksame Dosis von LHRHa zur Ovulationsinduktion bei Stören zu ermitteln. Der Tierversuch wurde damit begründet, dass keine fundierten Daten über die zur Ovulationsauslösung optimale Dosis des Hormon-Analogons beim Stör vorliegen.

LHRHa ist ein synthetisches Analogon zu dem im Hypothalamus gebildeten Gonadotropin-releasing-Hormon (GnrH). Es stimuliert in der Hypophyse die Ausschüttung von Follikel-stimulierendem Hormon (FSH) und Luteinisierendem Hormon (LH) und wirkt sich damit allgemein fördernd auf die Ovulation von Eiern aus.

Laut dem Antrag auf Genehmigung des in Rede stehenden Versuchsvorhabens dient die Ovulationsauslösung mit LHRHa von Stören, deren 27 Arten weltweit bedroht sind, der kontrollierten Erzeugung von Setzlingen für Besatzmaßnahmen in Gewässern, der Nachzucht für die Aquakultur und der nachhaltigen Produktion von gesalzenem Rogen (Kaviar), ohne dass die Fische getötet werden.

**14. Für welchen Zeitraum war der Tierversuch wann genehmigt worden?**

Die Tierversuchsgenehmigung wurde für den Zeitraum vom 16.04.2014 bis zum 15.04.2016 erteilt.

**15. Welches Verfahren ging der Genehmigung des Tierversuchs voraus?**

Der Tierversuchsantrag wurde als eigenständiges entsprechend dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Versuchstierverordnung genehmigungspflichtiges Verfahren zuständigkeitshalber vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 33 (Tierschutzdienst), abschließend bearbeitet.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Prüfungsumfang ergeben sich aus dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Versuchstierverordnung; das Bearbeitungsverfahren wird entsprechend dem Verwaltungsrecht durchgeführt. Generell wird bei jedem Tierversuchsantrag von der zuständigen Behörde geprüft, ob vorhabenbezogene, personenbezogene und anlagenbezogene Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus sind in die Entscheidungsfindung der zuständigen Behörden Stellungnahmen sowohl des/der Tierschutzbeauftragten der Tierversuchseinrichtung als auch von der beratenden Kommission nach § 15 des Tierschutzgesetzes einzubeziehen. Entsprechend dem beschriebenen Bearbeitungsverfahren wurde auch dieser Tierversuchsantrag bearbeitet.

**16. Welche Abwägungen wurden vonseiten des LAVES vor der Genehmigung des Tierversuchs getroffen?**

Der Tierversuchsantrag wurde entsprechend der generellen Vorgehensweise bei Tierversuchen unter Einbindung der beratenden Kommission nach § 15 des Tierschutzgesetzes eingehend durch das LAVES, Dezernat 33 (Tierschutzdienst), geprüft. Nachdem alle gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Erteilung einer Tierversuchsgenehmigung erfüllt waren, hatte der Antragsteller einen Anspruch auf Genehmigungserteilung; diese wurde anschließend erteilt.

**17. Inwiefern und mit welchen Stellen war das Landwirtschaftsministerium in die Entscheidung zur Genehmigung des Tierversuchs eingebunden?**

Mit Beschluss der Landesregierung vom 13.07.2004 (Az.: ML-VR 1-01472-18, Nds. MBI. 2004 Nr. 36, S. 693) wurde dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) u. a. die Aufgabe der Genehmigung von Tierversuchen sowie die Entgegennahme der Anzeige von Tierversuchen, die Entgegennahme der Anzeige des bestellten Tierversuchs

suchsbeauftragten sowie die Zulassung von Ausnahmen bei abweichender Qualifikation des Tierversuchsbeauftragten, die Erteilung von Ausnahmen bei Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen, die Erteilung von Ausnahmen für den Einsatz von Tieren im Tierversuch, die nicht für Versuchszwecke gezüchtet worden sind, die Einsichtnahme in die für Tierversuche zu fertigenden Aufzeichnungen, die Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren zu Versuchszwecken aus Drittländern, die Berufung und Unterrichtung der Tierversuchskommission sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben übertragen.

Für die Entscheidungsfindung in Tierversuchsangelegenheiten ist demzufolge in Niedersachsen das LAVES zuständig. Das ML war über das Antragsverfahren informiert worden. Die Entscheidungsfindung über die Genehmigung des Tierversuchs oblag dem LAVES.

**18. Wann und wie erhielten der Landwirtschaftsminister und sein Staatssekretär Kenntnis von der Genehmigung des Tierversuchs für das Unternehmen Vivace?**

Die Hausspitze wurde Ende Juni 2014 in einem Vermerk über den erlassenen Zuwendungsbescheid grundsätzlich über erfolgte Genehmigungen u. a. im arzneimittel- und tierschutzrechtlichen Bereich zur Vorbereitung der Ovulation von Störweibchen informiert.

Dass dies im Rahmen eines genehmigten Tierversuchs erfolgte, erfuhren Minister und Staatssekretär im Zuge der Beantwortung einer Medienanfrage Mitte März 2015.

**19. Gab es Gespräche zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung des Unternehmens Vivace und Ministern oder Staatssekretären der Landesregierung?**

Derartige Gespräche gab es entsprechend einer aktuellen Abfrage des ML in allen Ressorts nicht.

**20. Wenn ja, was veranlasste die Landesregierung als Konsequenz dieser Gespräche?**

Entfällt, weil es keine Gespräche dieser Art gab.

**21. Gab es Briefwechsel oder sonstige Kommunikation zwischen der Geschäftsführung des Unternehmens Vivace und Ministern oder Staatssekretären dieser Landesregierung?**

Es gab ein Schreiben der Geschäftsführung der Vivace Loxstedt GmbH an den Staatssekretär des ML. Ein Briefwechsel entstand daraus nicht.

**22. Wenn ja, von wann datieren diese, und welche Inhalte hatten diese?**

Mit dem in vorstehender Antwort genannten Schreiben vom 07.08.2013, das mit E-Mail vom gleichen Tag zugesandt wurde, wandte sich der Geschäftsführer der Vivace Loxstedt GmbH an den Staatssekretär des ML und berichtete ihm von einem Symposium der „World Sturgeon Conservation Society“, bei dem man sich mit Fachkollegen über Alternativen zur Einleitung der Ovulation von Stören ausgetauscht habe. Dabei sei man zu der Überzeugung gelangt, eine wirtschaftliche Kaviargewinnung auch mit rein natürlichen Faktoren betreiben zu können. Er bitte deshalb um eine möglichst rasche Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns. Dieser wurde nach eingehender Prüfung erteilt.